

Telefon: 0 233-45031  
Telefax: 0 233-28164

**Kreisverwaltungsreferat**  
Hauptabteilung I  
Sicherheit und  
Ordnung.Gewerbe  
Veranstaltungs- und  
Versammlungsbüro (VVB)  
KVR-I/251

## **Wiederherstellung des Westparks als Ruhezone für Mensch und Tier - keine Eventlocation**

Empfehlung Nr. 14-20 / E 01771 der Bürgerversammlung  
des 06. Stadtbezirkes Sendling am 26.10.2017

### **Sitzungsvorlagen Nr. 14-20 / V 11267**

**Beschluss des Bezirksausschusses des 06. Stadtbezirkes Sendling  
vom 07.05.2018**  
Öffentliche Sitzung

#### **I. Vortrag des Referenten**

Die Bürgerversammlung des 06. Stadtbezirkes Sendling hat am 26.10.2017 anliegende Empfehlung beschlossen.

Die Empfehlung betrifft einen Vorgang, der nach Art. 37 Abs. 1 GO und § 22 GeschO des Stadtrates zu den laufenden Angelegenheiten zu zählen ist. Da es sich um eine Empfehlung einer Bürgerversammlung handelt, die in ihrer Bedeutung auf den Stadtbezirk beschränkt ist, muss diese nach Art. 18 Abs. 4 Satz 1 GO und § 2 Abs. 4 Satz 1 Bürger- und Einwohnerversammlungssatzung vom Stadtrat bzw. Bezirksausschuss und gemäß § 9 Abs. 4 der Bezirksausschusssatzung vom zuständigen Bezirksausschuss behandelt werden, zu dessen Information Folgendes auszuführen ist:

Die Bürgerversammlung empfiehlt, dass Events im Westpark (mit Musik, Tanzen, Buden und Essensangeboten) nicht mehr ermöglicht werden sollen. Zur Begründung wird im Wesentlichen angeführt, dass durch das Veranstaltungsgeschehen „*der Charakter des Parks vernichtet*“ werde. Der Westpark sei ein Naherholungsgebiet und soll es bleiben.

Das KVR führt zur Empfehlung Folgendes aus:

Beim Westpark handelt es sich um eine städtische Grünanlage. Regelungen zur Benutzung städtischer Grünanlagen, zum darin erlaubten Verhalten und zu den dort geltenden Verboten sind in der städtischen Grünanlagensatzung vom 16.12.2012 festgelegt.

Der Vollzug von § 3 Abs. 1 Grünanlagensatzung (Ausnahmegenehmigung) obliegt bezüglich der Durchführung von Veranstaltungen in städtischen Grünanlagen dem Kreisverwaltungsreferat. Ob eine Ausnahmegenehmigung erteilt werden kann, wird im Einzelfall anlässlich eines konkreten Antrags geprüft. Dabei spielen insbesondere die Art der Veranstaltung sowie öffentliche Belange eine Rolle, z.B. gärtnerische Belange und Belange des Natur- und Anwohnerschutzes. So wird, um eine dauerhafte oder übermäßige Schädigung der Grünanlagen auszuschließen, stets das Baureferat-Gartenbau beteiligt und gebeten, Stellung zu nehmen. Gegebenenfalls werden Ausnahmegenehmigungen mit entsprechenden Auflagen versehen. Außerdem findet entsprechend der Bezirksausschusssatzung in jedem Fall eine Anhörung des örtlich zuständigen Bezirksausschusses statt.

Das Kreisverwaltungsreferat sieht es als Ziel seiner Genehmigungspraxis an, die Nutzung der Grünanlagen als Erholungs- und Freizeitflächen für die Allgemeinheit zu gewährleisten und größere Beeinträchtigungen des satzungsgemäßen Zwecks der Grünanlagen durch Veranstaltungen zu vermeiden (vgl. Seite 3, Beschluss Vollversammlung des Stadtrates vom 14.03.2007, Antrag Nr. 02-08 / A 03050).

Gleichzeitig wird auch berücksichtigt, dass städtische Grünanlagen eine Freizeitfunktion für unterschiedliche Nutzergruppen erfüllen (siehe Präambel der Grünanlagensatzung). Diese Freizeitfunktion wird auch durch Sport- und Unterhaltungsveranstaltungen verwirklicht.

Bestimmte Grünanlagen bzw. Flächen innerhalb von Grünanlagen eignen sich insbesondere auch für Veranstaltungen. Solche Flächen sind teilweise bereits als Veranstaltungsörtlichkeiten räumlich ausgestaltet und entsprechend gewidmet. Diese Flächen werden von den Besucherinnen und Besuchern von Grünanlagen oft schon gar nicht mehr als Grün- bzw. Erholungsflächen wahrgenommen, sondern als eigener Veranstaltungsort. Gleichwohl werden alle Fachdienststellen und der zuständige Bezirksausschuss eingebunden, wenn ein Antrag für eine Veranstaltung auf einer derartigen „Veranstaltungsfläche“ eingeht.

Der Westpark verfügt mit der Seebühne und dem Theatron über verschiedene bauliche Anlagen, welche bereits in der Vergangenheit in größerem Umfang für die Durchführung von Veranstaltungen zur Verfügung gestellt wurden. Die Seebühne ist eine "besondere Örtlichkeit" im Sinne des Stadtratsbeschlusses vom 13.03.2007 - "Veranstaltungen im öffentlichen Raum". Hier sind auch teils kommerziell orientierte Veranstaltungen möglich, die mit der Erhebung von Eintrittsgeldern und einer Einfriedung des Veranstaltungsgeländes verbunden sind (z.B. Kino-Open-Air).

Obwohl die Seebühne auch für teils kommerzielle Veranstaltungen gedacht ist, legt der für den Westpark örtlich zuständige Bezirksausschuss des 07. Stadtbezirkes Sendling – Westpark sehr viel Wert darauf, dass die Werbung im Rahmen einer Veranstaltung eine untergeordnete Rolle spielt und der kulturelle bzw. gemeinnützige Aspekt im Mittelpunkt steht. Das wird beim Genehmigen von Veranstaltungen auf diesen Flächen vom Kreisverwaltungsreferat, Veranstaltungs- und Versammlungsbüro berücksichtigt.

Zu der Beanstandung, dass im Westpark Zirkusse gastieren, kann Folgendes angemerkt werden: Der Westpark verfügt über eine Wiese (gegenüber dem Seecafe), die für Zirkusse vorgesehen ist (sog. Kleine Zirkuswiese). Hier sind adäquate gartenbauliche und versorgende Einrichtungen vorhanden (Rasenfugenpflaster, Wasser- und Stromanschluss). Das Zur-Verfügung-Stellen der Zirkuswiese wird anlässlich jeden Antrags mit dem Baureferat-Gartenbau abgestimmt und der Bezirksausschuss 7 wird angehört.

Im Übrigen sind nach den Veranstaltungsrichtlinien (Beschluss der Vollversammlung des Stadtrates vom 18.10.2017) im Westpark keine Marktveranstaltungen zulässig.

Der Empfehlung Nr. 14-20 / E 01771 der Bürgerversammlung des 06 Stadtbezirkes Sendling am 26.10.2017 kann aufgrund der vorstehenden Ausführungen nicht entsprochen werden.

Die Korreferentin des Kreisverwaltungsreferates, Frau Stadträtin Dr. Evelyne Menges, und der Verwaltungsbeirat der HA I - Sicherheit und Ordnung.Gewerbe - Herr Stadtrat Krause, haben von der Beschlussvorlage Kenntnis genommen.

## **II. Antrag des Referenten**

1. Von der Sachbehandlung als ein Geschäft der laufenden Verwaltung (§ 22 GeschO) wird mit folgendem Ergebnis Kenntnis genommen:  
Veranstaltungen im Westpark werden wie in allen städtischen Grünanlagen nur in Verbindung mit einer Ausnahmegenehmigung nach der Grünanlagensatzung genehmigt. Die Entscheidung berücksichtigt dabei öffentliche Belange und wird nach pflichtgemäßem Ermessen getroffen. Der Empfehlung, Veranstaltungen im Westpark nicht mehr zu ermöglichen, kann jedoch nicht entsprochen werden.
2. Die Empfehlung Nr. 14-20 / E 01771 der Bürgerversammlung des 06. Stadtbezirkes Sendling am 26.10.2017 ist damit satzungsgemäß behandelt.

### III. Beschluss

nach Antrag.

Der Bezirksausschuss des 06. Stadtbezirkes Sendling der Landeshauptstadt München

Der Vorsitzende

Der Referent

Lutz  
BA-Vorsitzender

Dr. Böhle  
Berufsmäßiger Stadtrat

### IV. Wv. bei Kreisverwaltungsreferat - GL 24

zur weiteren Veranlassung.

Die Übereinstimmung vorstehenden Abdrucks mit dem beglaubigten Original wird bestätigt.

An den Bezirksausschuss des Stadtbezirkes 06 – Herrn Vorsitzenden Lutz

An den Bezirksausschuss des Stadtbezirkes 07 – Herrn Vorsitzenden Keller

An das Direktorium – BA-Geschäftsstelle Süd

An das Bau-G3

mit der Bitte um Kenntnisnahme.

### V. An das Direktorium - HA II/BA

- Der Beschluss des BA 06 kann vollzogen werden
- Der Beschluss des BA 06 kann/soll nicht vollzogen werden (Begründung siehe Beiblatt)
- Der Beschluss des BA 06 ist rechtswidrig (Begründung siehe Beiblatt)

Es wird gebeten, die Entscheidung des Oberbürgermeisters zum weiteren Verfahren einzuholen.

### VI. Mit Vorgang zurück zum

Kreisverwaltungsreferat HA I/25

zur weiteren Veranlassung.

Am . . . . .  
Kreisverwaltungsreferat - GL 24